



Menschenrechte Schweiz MERS
Association suisse pour les droits de la personne
Human Rights Switzerland

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern
Telefon ++41 31 302 01 61, Fax ++41 31 302 00 62
E-Mail: info@humanrights.ch, Website: www.humanrights.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
Ressort ERG-Exportfinanzierung
Belpstrasse 18
3003 Bern,

Bern, 30. März 2004

Vernehmlassung Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (ERVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am erwähnten Vernehmlassungsverfahren beteiligen wir uns gerne mit folgender Stellungnahme.

Die Stellungnahme von MENSCHENRECHTE SCHWEIZ (MERS) beschränkt sich auf menschenrechtsrelevante Aspekte des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Insofern unterstützt MERS die explizite Berücksichtigung sowohl der außenpolitischen Zielsetzungen der Bundesverfassung als auch der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Revisionsentwurf. Allerdings erscheint uns die Umsetzung der aus Bundesverfassung und Völkerrecht fließenden menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im vorliegenden Entwurf sowohl in materiellrechtlicher als in verfahrensrechtlicher Hinsicht als ungenügend.

Im Einzelnen

Zu **Art. 6** des Vorentwurfs

Gemäss dieser Bestimmung „berücksichtigt“ die Schweizerische Exportrisikoversicherung „die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik“. Wie eingangs erwähnt, begrüsst MERS diesen direkten Verweis auf Art. 54 Abs. 2 der Bundesverfassung und damit auf das aussenpolitische Ziel der Achtung der Menschenrechte. Allerdings erscheint uns eine blosser ‚Berücksichtigung‘ dieser Vorgaben ungenügend. Vielmehr ergibt sich bereits aus der Gesetzeshierarchie, dass die aussenpolitischen Grundsätze der Bundesverfassung nicht bloss im Anwendungsfall in irgendeiner Form zu berücksichtigen sind, sondern dass diese zu beachten sind. In diesem Sinne ersuchen wir um die Ersetzung des Verbs ‚berücksichtigt‘ durch den Ausdruck ‚beachtet‘.



Menschenrechte Schweiz MERS
Association suisse pour les droits de la personne
Human Rights Switzerland

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern
Telefon ++41 31 302 01 61, Fax ++41 31 302 00 62
E-Mail: info@humanrights.ch, Website: www.humanrights.ch

Zu **Art. 13** des Vorentwurf

Art. 13 Abs. 2 listet Ausschlussgründe für den Abschluss einer Versicherung auf. Unter diesen Gründen findet sich in lit. c auch der Verstoss gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz. MERS begrüsst die explizite Festschreibung dieses ohnehin geltenden Ausschlussgrundes, hält ihn aber unter einer menschenrechtlichen Betrachtungsweise für ungenügend. Dies aus folgenden Gründen: Der Abschluss einer Exportversicherung verstösst dann in klarer Weise gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, falls etwa Exportgeschäfte unterstützt werden, die gemäss völkerrechtlichen Abkommen, wie etwa solchen zur Nichtweiterbreitung von Massenvernichtungswaffen, untersagt sind. Keine Völkerrechtsverletzung stellt aber gemäss schweizerischer Praxis die Versicherung von Geschäften dar, welche an sich gegen Menschenrechte verstossen. Da somit die Schweiz eigentliche Beihilfehandlungen nicht als Völkerrechts- resp. Menschenrechtsverletzung interpretiert, steht dieser Artikel einer Versicherung menschenrechtswidriger Projekte kaum entgegen. Um zukünftig eine schweizerische Beteiligung an menschenrechtswidrigen Projekten – wie in der Vergangenheit etwa am Illisu- und am Dreischluchtenstaudamm – ausschliessen zu können, erweist sich daher u.E. die Aufnahme eines expliziten zusätzlichen Ausschlussgrundes, wonach das zu versichernde Geschäft nicht gegen universell anerkannte Menschenrechte verstossen darf, als essentiell.

Wir ersuchen Sie daher um Aufnahme eines neuen lit. d in Art. 13 Abs. 2 des Vorentwurfs, der etwa folgendermassen lauten könnte:

„Eine Versicherung ist ausgeschlossen, wenn (...) d. das zu versichernde Exportgeschäft gegen universell anerkannte Menschenrechte verstösst“.

Zu **Art. 23** des Vorentwurfs

Gemäss den Erläuterungen verzichtet diese Bestimmung bewusst auf die gesetzliche Bestimmung einzelner Vertretungsrechte im Verwaltungsrat. Vielmehr soll „bezüglich der Vertretung der Interessen des Bundes im Verwaltungsrat (...) eine zweckmässige Handlungsfreiheit zugestanden werden“. Soll aber eine Unterstützung völkerrechts- und insbesondere menschenrechtswidriger Geschäfte tatsächlich ausgeschlossen werden, erscheint uns eine institutionelle Interessenvertretung im Verwaltungsrat unabdingbar. Dies umso mehr, als derartigen Allgemeininteressen in diesem Bereich nicht mit Hilfe eines Verbandsbeschwerderechts oder ähnlichen Rechtsbehelfen Nachachtung verschafft werden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Christina Hausammann
Präsidentin Menschenrechte Schweiz (MERS)